Seite 2

- alle fünf Jahren ein polizeiliches Führungszeugnis für die Tagespflegeperson und für volljährige Personen, die im Haushalt leben, vorgelegt wird. Anforderungsschreiben erhalten Sie durch Ihre Fachberatung im Amt für Kinder, Jugend und Familie und
- alle fünf Jahren eine ärztliche Bescheinigung für die Tagespflegeperson und im Haushalt lebende volljährige Personen vorgelegt wird. Anforderungsschreiben erhalten Sie durch Ihre Fachberatung im Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist vor Ablauf ihrer Gültigkeit schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend und Familie neu zu beantragen.

Findet die Betreuung ausschließlich in Räumen statt, die für die Kindertagespflege angemietet wurden, so sind sicherheitsrelevante Auflagen des Bauamtes, die in der Nutzungsände-

rung festgeschrieben sind, umzusetzen.

Auf die Pflichten, die sich im Rahmen einer Tätigkeit als Tagespflegeperson ergeben, insbesondere auf die Mitteilungspflichten an das Jugendamt, wird hingewiesen. Die Pflegeerlaubnis kann durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 87 a SGB VIII bei fehlender erforderlicher Eignung, sowie bei Gefährdung des Kindeswohls und bei Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen entzogen, bzw. widerrufen werden.

Begründung

- 1. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln ist zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege sachlich zuständig (§ 43, § 2 Abs. 3 Nr. 3, § 69 Abs. 1 und 3 SGB VIII i.V.m. Art. 15 und 16 Abs. 1 AGSG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 87a Abs. 1 SGB VIII.
- 2. Für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII erforderlich, da die Antragstellerin / der Antragsteller Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will.
- 3. Dem Antrag auf Erteilung der erforderlichen Pflegeerlaubnis war stattzugeben, da sowohl die persönliche als auch die fachliche Eignung im Eignungsfeststellungsverfahren in der Zeit vom 03.08.2009 bis 09.12.2009 und in der laufenden tätigkeitsbegleitenden Eignungsüberprüfung bis heute belegt wurde.

Die besondere Kenntnis der Anforderungen der Tagespflege wurde durch die Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes mit Zertifizierung durch den Bundesverband für Kindertagespflege oder anderweitig nachgewiesen. Aufgrund eines Hausbesuches am 06.03.2012 und weiteren wurden die Räume als kindgerecht beurteilt.

4. Die Erlaubnis gilt grundsätzlich für die Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern, § 43 Abs. 3 SGB VIII.

Im Fall, dass Frau Büttgenbach ein Kind mit nachgewiesenem erhöhtem Förderbedarf betreut und entsprechende Förderleistung für dieses erhält, muss die maximale Belegung um einen Platz reduziert werden.

Die Befristung auf fünf Jahre ergibt sich aus § 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.

Anhang

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, die Ihnen anvertrauten Kinder auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 SGB VIII zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.